

Statuten



I. Name, Sitz und Zweck

Name, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Handwerker- und Gewerbeverein Jurasüdfuss besteht als Sektion des Gewerbeverbands Berner KMU ein Verein der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und ihnen nahestehenden Personen im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sitz des Vereins ist Niederbipp.

Die Dauer des Vereins ist unbestimmt. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Zweck

Art. 2

Der Verein

- bezweckt die Erhaltung und Förderung der Interessen der KMU in einer freien Marktwirtschaft*
- vertritt die gewerbepolitischen Interessen seiner Mitglieder im Bestreben, ihnen gute wirtschaftliche Rahmenbedingungen zu verschaffen*
- wahrt bei seiner sachpolitischen Tätigkeit parteipolitische Neutralität*
- bejaht den Wettbewerb, bekämpft das unlautere Geschäftsgebaren und den unlauteren Wettbewerb*
- fördert die berufliche und unternehmerische Aus- und Weiterbildung und das Bildungswesen*
- beschickt oder veranstaltet gewerbliche oder ähnliche Ausstellungen*
- wirkt mit bei der Gestaltung der Gesetzgebung über Handel und Gewerbe*
- nimmt Stellung zu den wirtschaftlichen und politischen Tagesfragen soweit sie den selbständigen Mittelstand betreffen*
- vertritt die Interessen seiner Mitglieder in Bau- und Planungsfragen sowie in verwaltungsrechtlichen Verfahren*
- unterstützt seine Mitglieder bei der Mitarbeit in Behörden und Kommissionen*
- fördert, unterstützt und verwirklicht kulturelle Anliegen*
- pflegt die Kollegialität, die Geselligkeit und die freie Diskussion*

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
Gewerbe-, Industrie-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe, die in Niederbipp und Umgebung angesiedelt sind, sowie Gewerbefreunde, die in Niederbipp oder dessen Umgebung wohnen und tätig sind. Die Bewerber müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen.

Art. 4

Freimitglieder

Mitglieder, die mindestens 30 Jahre dem Verein angehört haben, können zu Freimitgliedern ernannt werden. Ausgenommen sind juristische Personen. Dagegen können die Vertreter von juristischen Personen nach 30jähriger Mitgliedschaft persönlich zu Freimitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zum Freimitglied erfolgt durch den Vorstand.

Art. 5

Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich um den Verein und den selbständigen Mittelstand ausserordentlich verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

III. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 6

Beitritt

Das Beitrittsgesuch kann jederzeit schriftlich an den Vorstand eingereicht werden. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Hauptversammlung.

Art. 7

Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Auflösung des Betriebes
- c) Ausschluss

Art. 8

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Art. 9

Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch die Hauptversammlung ausgesprochen werden:

- a) wegen nachgewiesener grober Schädigung der Vereinsinteressen*
- b) wegen Zuwiderhandlung gegen die Statuten des Vereins oder gegen Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane*
- c) wegen wiederholter Nichtbezahlung der Mitgliederbeiträge*

Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern erfolgen geheim, wenn nicht die Mehrheit der Versammlung offene Abstimmung verlangt.

Ausgeschlossenen steht kein Rekursrecht zu.

Art. 10

Wirkung

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Sie, wie auch ihre Rechtsnachfolger, bleiben dem Verein für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten, so auch für rückständige und laufende Jahresbeiträge, haftbar.

IV. Rechte und Pflichten

Art. 11

Rechte

Die Mitglieder üben ihre Rechte durch die Teilnahme an den Versammlungen mittels ihres Stimmrechts aus.

Die Mitglieder haben folgende Stimmrechte:

Kat. 1 bis 5 gemäss Anhang 1:

1 Stimmrecht

Frei- oder Ehrenmitglieder:

1 Stimmrecht

Bei Firmen ist eine Stellvertretung gestattet.

Jedes Mitglied hat das Recht, allfällige Wünsche und Anträge dem Vorstand oder an den Versammlungen einzureichen.

Art. 12

Pflichten

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu wahren und die Beschlüsse der zuständigen Organe einzuhalten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Jahresbeiträge sind im Anhang 1 aufgeführt. Bei unpünktlicher Zahlung können die Jahresbeiträge, nach erfolgter Mahnung, auf den Rechtswegen eingefordert werden.

Art. 13

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf verfallene und laufende Beiträge.

V. Organe

Art. 14

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) der Zeitungsrat

Art. 15

Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet anfangs Jahr statt. Sie wird jährlich vom Vorstand einberufen.

Anträge an die ordentliche Hauptversammlung sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.

Art. 16

Ausserordentliche Hauptversammlung

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch den Vorstand einberufen so oft er dies als nötig erachtet. Er muss eine ausserordentliche Hauptversammlung auch einberufen, wenn 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt.

Art. 17

Einberufung

Die Hauptversammlungen werden durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Traktanden mindestens 14 Tage vor der Durchführung einberufen.

In dringenden Fällen kann der Vorstand für die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung eine kürzere Frist ansetzen.

Art. 18

Befugnisse

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnungen und Bilanzen (Vereinsrechnung, Dorfzeitung) und Decharge Erteilung an die verantwortlichen Organe
- d) Festsetzung des Voranschlages und der Jahresbeiträge
- e) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über alle Geschäfte deren Betrag Fr. 3'000.-- übersteigt
- g) Behandlung aller Vereinsangelegenheiten, die von Wichtigkeit und allgemeinem Interesse sind
- h) Beschlussfassung über Annahme, Ergänzung oder Änderung der Statuten
- i) Auflösung des Vereins

Art. 19

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Kassier, die Sekretäre und die nötige Anzahl Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar, aber nicht verpflichtet eine Wiederwahl anzunehmen.

Die Amtsdauer des Vorstandes ist so festgesetzt, dass jeweils nur die Hälfte seiner Mitglieder in die Wiederwahl kommt.

Der Vorstand ist verantwortlich für die Führung und Erledigung aller Vereinsangelegenheiten soweit diese nicht von der Hauptversammlung selbst erledigt oder behandelt werden. In allen Angelegenheiten steht ihm das Recht der Vorberatung und Antragstellung zu. In finanziellen Angelegenheiten hat er eine Kompetenz bis Fr. 3'000.-- pro Geschäft.

Der Präsident bietet den Vorstand so oft auf als es die Geschäfte erfordern. 1/5 der Vorstandsmitglieder können eine Sitzung verlangen.

Der Vorstand wählt den Zeitungsrat.

Art. 20

Präsident

Der Präsident leitet sowohl die Verhandlungen der Hauptversammlung als auch diejenigen des Vorstandes und sorgt für die Vollziehung der gefassten Beschlüsse. Er verfasst den Jahresbericht.

Art. 21

Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 22

Kassier

Der Kassier besorgt das Kassa- und Rechnungswesen und legt alljährlich auf den 31. Dezember die Rechnung des Vereins ab.

Art. 23

Sekretäre

Der eine der Sekretäre führt über alle Verhandlungen ein Protokoll, das von ihm und dem Präsidenten zu unterzeichnen ist und besorgt die Korrespondenzen sowie übrigen schriftlichen Arbeiten. Der andere Sekretär erledigt die Mitgliederverwaltung. Diese Ämter können auch in Personalunion geführt werden.

Art. 24

Beisitzer

Die Beisitzer wirken an allen Verhandlungen des Vorstands mit und haben wie die übrigen Vorstandsmitglieder Beratungs-, Antrags- und Stimmrecht.

Art. 25

Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit den Sekretären oder dem Kassier je zu zweien kollektiv.

Art. 26

Rechnungs- Revisoren

Die Amtsdauer von 2 Revisoren oder einer Revisionsstelle, kann auf ein Jahr oder mehrere Jahre, festgelegt werden. Die Kündigungsfrist wird auf 6 Monate per Ende Kalenderjahr festgelegt.

Die Rechnungsrevisoren haben das gesamte Kassa- und Rechnungswesen, die Jahres- und Vermögensrechnung zu überprüfen und sich vom Vorhandensein der Vermögenswerte zu überzeugen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

VI. Finanzen

Art. 27

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden beschafft durch:

- a) *Jahresbeiträge*
- b) *Allfällige Zuwendungen*
- c) *Veranstaltungen*
- d) *Zinsen auf dem Vereinsvermögen*

VII. Schlussbestimmungen

Art. 28

Beschlussfassung

Die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Vorstandes werden durch das einfache Mehr der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Auch die an der Hauptversammlung nicht teilnehmenden Mitglieder haben sich allen statutengemässen Beschlüssen zu unterziehen.

Die Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr der Anwesenden. Erreichen bei Wahlen die Vorgeschlagenen das absolute Mehr nicht, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr, bei Stimmgleichheit das Los. Die Wahlen erfolgen offen sofern nicht ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Wahl verlangt.

Art. 29

Statutenänderung

Zu einer Änderung dieser Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten. Ein Antrag zur Änderung der Statuten muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung durch die Einladung und mit Begründung der Änderung mitgeteilt werden.

Art. 30

Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 aller Mitglieder. Ist die Liquidationsversammlung mangels Beteiligung nicht beschlussfähig, wird eine zweite Versammlung einberufen, an der die Auflösung des Vereins durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.

Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Sobald die Hauptversammlung die Auflösung des Vereins beschlossen hat, ist der Vorstand verpflichtet, die nötigen Schritte unverzüglich vorzunehmen.

Nach der Auflösung des Vereins soll ein allfällig vorhandenes Vermögen zu Gunsten einer Neugründung während 10 Jahren hinterlegt werden. Über Hinterlegungsart und Verwaltung des Vermögens während dieser Zeit sowie über seine spätere Verwendung dieses Vermögens beschliesst die für die Auflösung verantwortliche Hauptversammlung.

Art. 31

**Genehmigung und
Inkrafttreten**

Die vorliegenden, von der Hauptversammlung vom 15. März 2024
beschlossenen Statuten treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen von 2020

Handwerker- und Gewerbeverein Jurasüdfuss / 15.03.2024

Der Präsident



Yves Liechti

Die Geschäftsstellenleiterin/Sekretariat



Marcella Arn

Anhang 1

Mitgliederbeiträge

Die Mitgliedschaft wird in Kategorien unterteilt. Die Mitgliederbeiträge werden mittels Selbstdекlaration (ohne Lehrstellen) wie folgt in Rechnung gestellt:

Kat. 1:	Freunde des Gewerbes Einzelpersonen ohne Geschäft, welche den KMU nahestehen und Zweitmitgliedschaften (Familienangehörige, Geschäftspartner, Mitarbeiter einer Firma)	Jahresbeitrag	Fr. 130.—
Kat. 2:	Firmen bis und mit 2 Angestellten und Versicherungsververtretungen ohne Generalagenten	Jahresbeitrag	Fr. 140.—
Kat. 3:	Firmen mit 3 bis und mit 6 Angestellten	Jahresbeitrag	Fr. 170.—
Kat. 4:	Firmen mit 7 bis und mit 10 Angestellten	Jahresbeitrag	Fr. 220.—
Kat. 5:	Firmen mit mehr als 10 Angestellten	Jahresbeitrag	Fr. 270.—

Einzelunternehmen oder Gesellschaften haben immer einen Jahresbeitrag zu entrichten und können keine Freimitgliedschaft oder Ehrenmitgliedschaft erlangen.

Eine Frei- oder Ehrenmitgliedschaft wirkt sich wie folgt aus:

Ernannte Frei- oder Ehrenmitglieder (nur natürliche Personen) geniessen auf Lebenszeit Beitragsbefreiung. Bei einem Einmannbetrieb wirkt sich die Beitragsbefreiung erst nach der Geschäftsaufgabe aus. Ab einem Zweimannbetrieb können Familienangehörige oder Geschäftspartner die Firma vertreten. Der Inhaber als Frei- oder Ehrenmitglied wäre vom Beitrag befreit. Die Firma bezahlt die Mitgliederbeiträge immer.